

Rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger

Altersverifizierungsmechanismen als datenschutzrechtliches Must-Have?

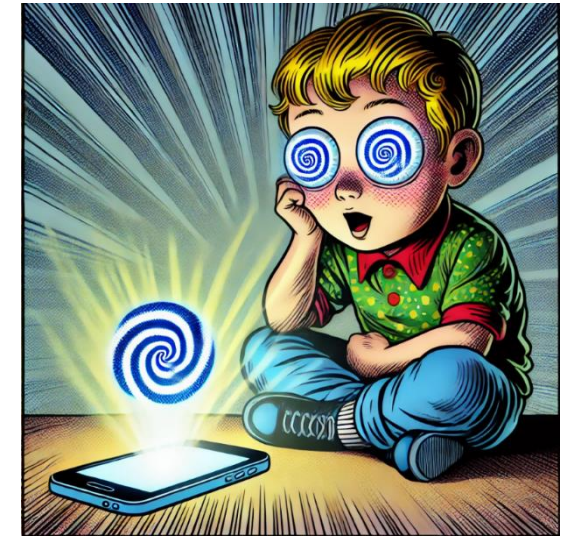
RAin Mirjam Lück, LL.M. (Paris, London)

RA Dr. Paul Vogel, LL.M. Eur.

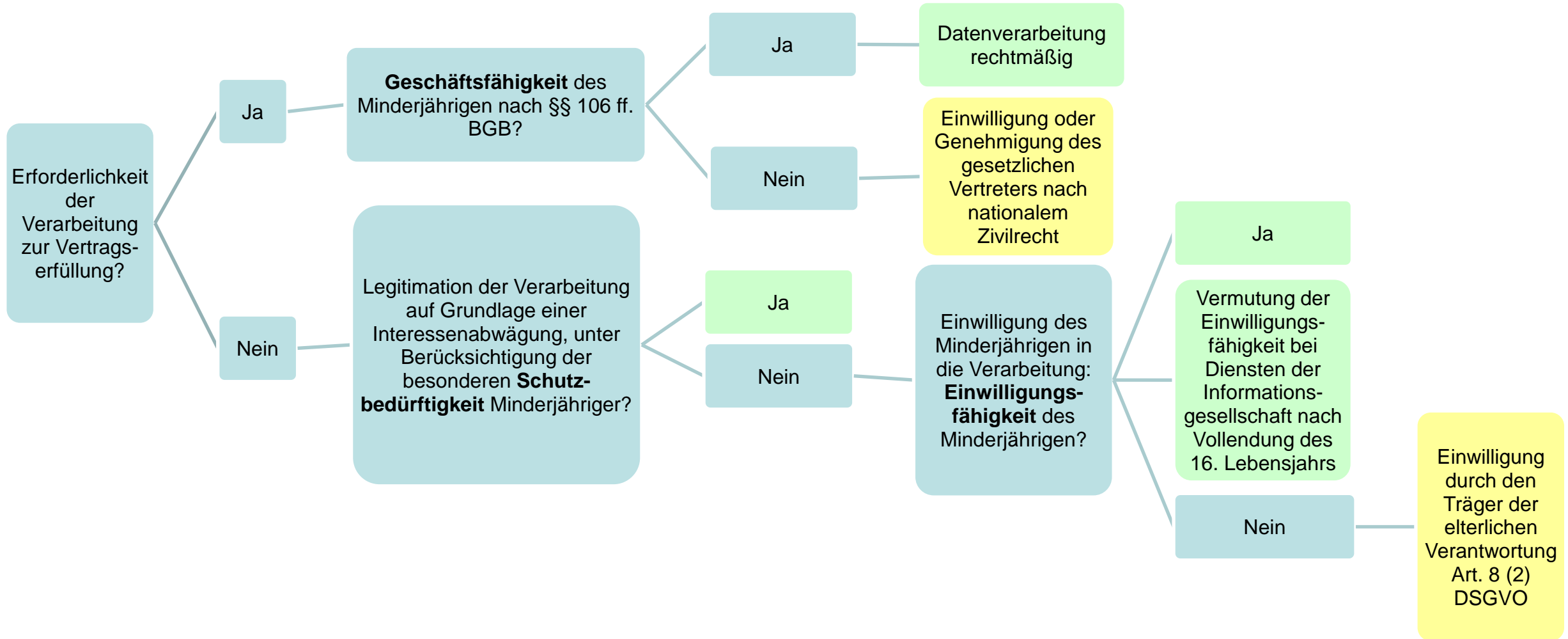
Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

Überblick

1. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger
2. Altersverifizierungsmechanismen als datenschutzrechtliches Must-Have?
3. Mögliche Altersverifizierungsmechanismen
4. TikTok-Verfahren



1. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Daten Minderjähriger: Überblick



2. Altersverifizierungsmechanismen als datenschutzrechtliches Must-Have?

- ▶ Keine ausdrückliche Pflicht nach der DSGVO
- ▶ **Aber:** Rein faktisch muss der Verantwortliche das Alter der Betroffenen kennen, um die notwendigen Mechanismen zur Erfüllung der Voraussetzungen der einschlägigen Rechtsgrundlage zu schaffen
- ▶ Legalitäts- und Rechenschaftspflicht; Art. 25 DSGVO
- ▶ Sofern Minderjährige als betroffene Personen in Betracht kommen:
Altersverifizierung als datenschutzrechtliches Must-Have

3. Mögliche Altersverifizierungsmechanismen: Grundlagen

- ▶ Altersverifikation ist ggf. eigene Datenverarbeitung, die einer separaten Rechtsgrundlage bedarf
- ▶ Typischerweise wird Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Interessenabwägung) als Rechtsgrundlage dienen
- ▶ Angemessener Ausgleich der betroffenen Interessen und Belange
- ▶ Keine pauschale Pflicht, das Alter mit absoluter Sicherheit feststellen zu müssen

3. Mögliche Altersverifizierungsmechanismen: Beispiele

- ▶ Selbstdeklaration
- ▶ Künstliche Intelligenz
- ▶ Video-Ident-Verfahren
- ▶ Analyse des Internetnutzungsverhaltens
- ▶ Altersprüfung durch Dritte
- ▶ Formelle Identifikatoren (z.B. Personalausweis)
- ▶ Account-Lösungen

4. TikTok-Entscheidung: Sachverhalt

- ▶ Ausschluss von Nutzern der App in den Nutzungsbedingungen, wenn diese das 13. Lebensjahr nicht vollendet hatten
- ▶ Bewertung der App im App Store als „12+“ und im Google Play Store als „Parental Guidance Recommended“
- ▶ Bei der Registrierung mussten Nutzer das Geburtsdatum eingeben (Selbstdeklaration)
- ▶ Nutzer sowie Nicht-Nutzer konnten unter 13-jährige Nutzer gegenüber TikTok melden. Nach einem Prüfverfahren konnte TikTok solche Accounts löschen

4. TikTok-Entscheidung: Rechtliche Erwägungen des EDSA

- ▶ Rechtlicher Maßstab des EDSA: Art. 25 DSGVO
- ▶ Besondere Schwere der Risiken und der großen Zahl betroffener schutzbedürftiger Personen: Grooming, Selbstbewusstseinsprobleme, Mobbing und/oder Autonomieverlust
- ▶ Angebot richtet sich direkt an Kinder
- ▶ Kommerzielles Interesse von TikTok
- ▶ Selbstdeklaration und ex ante Kontrollmaßnahmen in Anbetracht dieser Faktoren kein hinreichend wirksamer Altersverifizierungsmechanismus

4. TikTok-Entscheidung: Entscheidung der DPC und des EDSA

- ▶ Verbindlicher Beschluss des EDSA:
 - ▶ Verantwortliche müssen Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung und anschließend die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen identifizieren
 - ▶ Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie die Prinzipien der Geeignetheit und Wirksamkeit sind zu berücksichtigen
 - ▶ Ex-ante- und ex-post-Überprüfungen können relevant sein
 - ▶ Verantwortliche müssen Mechanismen zur Altersverifizierung regelmäßig überprüfen

- ▶ DPC:
 - ▶ Mehrere Verstöße gegen die DSGVO bei der Verarbeitung von Daten Minderjähriger
 - ▶ Anordnung und Bußgeld in Höhe von insgesamt EUR 345 Mio.



Dr. Paul Vogel, LL.M. Eur.

Rechtsanwalt
Associate

+49 89 28628542
paul.vogel@noerr.com



Mirjam Lück, LL.M. (Paris, London)

Rechtsanwältin
Senior Associate

+49 89 28628463
mirjam.lueck@noerr.com

VIELEN DANK!